

13. III. 1917

**Kriegssteuern.**

Von Justizrat Bamberger.

Seit Anfang 1915 bin ich an dieser Stelle für drei Kriegssteuern eingetreten, für eine Kriegsgewinn-, eine Reklamierten- und eine Kriegserbschaftssteuer. Die Kriegsgewinnsteuer ist Gesetz geworden. Sie wird auch schon erhoben, obwohl Staatssekretär Dr. Helfferich am 20. August 1915 erklärte, die Erhebung einer solchen Steuer könne erst nach Abschluß des Krieges erfolgen. — Ganz in demselben Maße sind nach meiner Ueberzeugung Sonderabgaben für Reklamierte und für Kriegserben — mit Ausschluß der Witwen und Waisen Gefallener — gerechtfertigt. Es sei gestattet, auf die beiden Vorschläge noch einmal zurückzukommen, da eben jetzt die Frage nach Beschaffung von Mitteln zur Deckung des Reichsbedarfs brennend ist.

Was die Reklamiertensteuer anlangt, so ist es gewiß wahr, daß die Arbeit, die von den reklamierten Beamten und Privatpersonen im Inland geleistet wird, für den Kriegszweck vielfach ganz so wertvoll ist, wie die in den Schützengräben. Ebenso wahr ist es aber, daß diese Arbeit nicht mit den Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, denen diejenigen ausgesetzt sind, die vor dem Feinde stehen. Insofern sind die Unabkömmlichen nach der wirtschaftlichen Seite hin, mit der wir es hier zu tun haben, in den Rang gefällen vor den kämpfenden Heerespflichtigen bevorzugt. Privatpersonen, die zurückgestellt werden, kommen dadurch in die Lage, ihrem Erwerb ebenso nachzugehen, wie in der Friedenszeit, während die Einberufenen nur zu häufig nicht nur Gehalt und Einkommen, sondern auch Stellung und Geschäft einbüßen. Außerdem erhalten sich Privatpersonen und Beamte, die zurückgestellt werden, ihren Familien, während sie im anderen Falle mit Verwundung, Krankheit und Tod und infolgedessen mit bedeutenden dauernden wirtschaftlichen Nachteilen für ihre Angehörigen rechnen müssen. Diese auf der Hand liegenden Vorteile und Nachteile fordern einen Ausgleich um so mehr, als das Gesetz sie nicht beabsichtigt hat. Die Wehrordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen behandelt und regelt die Frage der Unabkömmlichkeit ausschließlich vom Standpunkt des öffentlichen, des Staatsinteresses. Sie ist weit davon entfernt, diejenigen Wehrpflichtigen bevorzugen zu wollen, die sie aus höherer Rücksicht von der Erfüllung ihrer Pflicht entbindet. Da aber die Bevorzugung gleichwohl von selbst eintritt, so erscheint es mir als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Unabkömmlichen für die Dauer ihrer Zurückstellung eine angemessene Abgabe entrichten. Ich habe deswegen einen Zuschlag zur Einkommensteuer, die in allen Bundesstaaten, außer Elsaß-Lothringen, eingeführt ist, auf die Dauer der Zurückstellung befürwortet. Wenn der Zuschlag auf die Hälfte der Einkommensteuer, bei Junggesellen auf den dreifachen Betrag, also auf fünfzehn Zehnteile, festgesetzt wird, so dürfte eine solche Sondersteuer im allgemeinen den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen. Da sich jedoch unter den Zurückgestellten eine große Zahl von Arbeitern befinden, so fragt es sich, ob diese gleichfalls zu der Steuer herangezogen werden sollen. Dafür spricht die bedeutende Steigerung, die die Arbeitslöhne erfahren haben, dagegen die ebenso große, teilweise noch größere Verteuerung aller Lebensmittel. Es wird sich empfehlen, die auf sie entfallenden Beträge von den Betrieben zu erheben, in welchen sie tätig sind. Denn diese haben doch den Vorteil, von der Arbeit, die die von ihnen reklamierten Arbeiter leisten. So dringend notwendig die Tätigkeit der Kriegsindustrie ist, so arbeitet sie selbstverständlich nicht ausschließlich im vaterländischen, sondern gleichzeitig und häufig mit recht guten Erträgen im eigenen Interesse. Dieses letztere erfordert ebenso, wie das Staatsinteresse, daß die Heeresverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte aus dem Heere nimmt und sie der Industrie zur Verfügung stellt. Bei der befürworteten Regelung der Frage wird die Veranlagung und Erhebung der Steuer wenig Schwierigkeiten bieten, insbesondere keine neuen Behörden erfordern. Natürlich muß daselbe, was für unabkömmliche Heerespflichtige gilt, auch für diejenigen gelten, die überhaupt nicht eingezogen sind.

Die Kriegserbschaftssteuer soll die Fälle treffen, in denen der Erblasser im Kriege gefallen ist und nicht etwa seine Frau oder seine Kinder, sondern die übrigen Verwandten. Maßgebend erscheint mir die Erwägung, daß in den bezeichneten Fällen Vermögen an Personen gelangt, die vor dem Kriege nie damit rechnen konnten, sich durch den vorzeitigen, gewaltsamen Tod eines Verwandten zu bereichern. Einem unglücklichen Zufall, der das Geschick des Feindes lenkte, danken sie Vermögensvorteile, auf die sie nicht den leisesten Anspruch haben. Auch hier handelt es sich in Wahrheit um Kriegsgewinn. Und er geht weit mehr gegen das Gefühl, als der geschäftliche Kriegsgewinn. Denn der Heereslieferant muß doch Geld und Arbeit, Umsicht und Verantwortung einsetzen, um zu seinem Verdienst zu kommen.

Die Kriegserben hingegen warten mühe-los, arbeitslos, gefahrlos, bis die feindliche Kugel den Verwandten trifft. Sie halten reiche Ernte ohne jede Ausaat. Selbst in der Lotterie gewinnt man nur gegen einen Einsatz, hier ohne Einsatz. Ihr Gewinnlos springt in demselben Augenblick aus der Urne, da ein Kämpfer fürs Vaterland das Todeslos zieht. Keine Steuer sollte nach meinem Empfinden so hoch sein, wie die, die lachende Erben entrichten zugunsten von trauernden Witwen und Waisen. Wenn sie einen Zuschlag von 50 v. H. neben den bescheidenen Sätzen des geltenden Gesetzes abgeben, so können sie immer noch im eigentlichen Sinne des Wortes von Glück sagen. Dann bleibt immer noch die furchtbare Zeit, die Deutschland durchgemacht hat, die goldene Zeit der lachenden Erben.